

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

### **Entnahme von Wölfen**

Der von der Umweltministerkonferenz beschlossene Praxisleitfaden zur Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach den Paragraphen 45 und 45 a Bundesnaturschutzgesetz beim Wolf, insbesondere, wenn er Nutztiere gerissen hat, regelt die Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in Mecklenburg-Vorpommern Anträge zur Entnahme von verhaltensauffälligen Wölfen gestellt?
2. Welche Kriterien spielten bei der Abwägungsentscheidung der für die Entnahmegenehmigung zuständigen Behörden eine Rolle?
  - a) Inwieweit wurden hierbei Schadensprognosen erstellt beziehungsweise berücksichtigt?
  - b) Welche Parameter wurden bei der Erstellung von Schadensprognosen herangezogen?
3. Inwieweit kann seitens der Nutztierhalter der Kausalitätsnachweis zur Identifizierung von verhaltensauffälligen Wölfen erbracht werden, wenn die dazu nötigen Informationen der Genanalysen nicht öffentlich zugänglich sind?

4. Wie oft wurde eine Genehmigung zum Abschuss von verhaltensauffälligen Wölfen in Mecklenburg-Vorpommern erteilt?
- a) Wie oft kam es zum Abschuss von verhaltensauffälligen Wölfen in Mecklenburg-Vorpommern?
  - b) Wie oft und aus welchen Gründen konnte die Abschussgenehmigung nicht vollzogen werden?

**Beate Schlupp, MdL**